

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege

LEITSÄTZE ZUR DENKMALPFLEGE IN DER SCHWEIZ

Bemerkungen zum Anlass

Denkmalpflege als Disziplin und als Arbeitsgebiet der Fachstellen mit öffentlichem Auftrag umfasst theoretische Klärungen sowie praktische und administrative Massnahmen für den Schutz und die Instandhaltung von ortsgebundenen Kulturgütern. Kulturgüter sind Objekte und Stätten, die für die Allgemeinheit als Zeugnisse der geistigen Tätigkeit, des Kunstschaffens oder des gesellschaftlichen Lebens von Bedeutung sind.

Seit über hundert Jahren nimmt der Bund Aufgaben der Denkmalpflege wahr. Jede Generation stellt neue methodische Fragen (beispielsweise Fragen zu Rekonstruktionen) und hat sich mit neuen Rahmenbedingungen auseinander zu setzen (beispielsweise Beschränkung der staatlichen Mittel).

In Abständen von jeweils zwei oder drei Generationen wurde versucht, die gemeinsame Basis für das Handeln aller sich für die Denkmäler engagierenden Personen und Stellen zu klären und in knapper Form allgemein zugänglich zu machen. Das letzte derartige Dokument wurde vor mehr als 50 Jahren veröffentlicht¹.

Daher beschloss die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege an ihrer Sitzung vom 21. Januar 2004, den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnis darzustellen. Sie setzte dazu eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, einen Entwurf für „Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz“ zu erarbeiten². Nach Diskussion mit den Konsulentinnen, den Konsulenten und den Leitenden der

¹ Anleitung zur Erhaltung von Baudenkmalern und zu ihrer Wiederherstellung. In: Jahresbericht [der] Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler 1893, 9 (Johann Rudolf Rahn). Josef Zemp: Das Restaurieren. In: Schweizer Rundschau Heft IV, (1907). Linus Birchler: Restaurierungspraxis und Kunsterbe in der Schweiz. Eidgenössische Technische Hochschule, kultur- und staatswissenschaftliche Schriften 62. Zürich 1948.

² Der Arbeitsgruppe unter der Leitung von Bernhard Furrer gehörten an: François Guex, Nina Mekacher, Georg Mörsch (bis Ende 2004), Beatrice Sendner.

Fachstellen sowie einer kommissionsinternen Bereinigung hat die Kommission die „Leitsätze“ am 22. März 2006 verabschiedet³.

Die „Leitsätze“ sind auf ortsgebundene Kulturgüter aus allen Epochen anwendbar, auch auf archäologische Stätten. Auch weitere Fachgebiete wie Konservierung und Restaurierung sind mit eingeschlossen. Dagegen werden die Anforderungen an wissenschaftlich durchgeführte Ausgrabungen sowie der Umgang mit geborgenen Bodenfunden nicht behandelt. Ferner ist die Behandlung von beweglichen, beziehungsweise in Museen überbrachten Objekten nicht Gegenstand der Leitsätze.

Das Papier wendet sich zunächst an die schweizerischen Fachleute aller betroffenen Bereiche. Es soll aber auch für Bauherren und Architektinnen, Politikerinnen oder interessierte Laien Anregung und Hilfe für das Verständnis des Denkmals und der für seine langfristige Erhaltung notwendigen Massnahmen sein.

Folgende Charten und internationale Konventionen bilden die Grundlage denkmalpflegerischer Arbeit in der Schweiz: „Internationale Charta über die Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Denkmalgebieten – Venedig 1964“; „Charta der historischen Gärten und Landschaften – Florenz 1981“; „Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten – Washington 1987“; „Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes – Lausanne 1990“; „Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa“ – Granada; „Europäisches Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes“ – Valetta⁴.

Bernhard Furrer, Präsident

³ Zusammensetzung der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege 2004–2006: Bernhard Furrer (Präsident), François Guex (Vizepräsident), Beatrice Sendner (Vizepräsidentin), Nina Mekacher (Kommissionssekretärin), Mitglieder: Michèle Antipas (seit 2005), Alessandra Antonini (bis Ende 2004), Christine Bläuer Böhm, Jacques Bujard, Nott Caviezel (seit Mai 2005), Leza Dosch, Ivano Gianola, Michel Hauser (bis Ende 2004), Sibylle Heusser (bis Ende 2004), Christian Heydrich (bis Ende 2004), Stefan Hochuli (seit 2005), Dorothee Huber, Georg Mörsch (bis Ende 2004), Eduard Müller, Christian Renfer (bis Mai 2005), Doris Warger (seit 2005), Karin Zaugg Zogg (seit 2005), Bernard Zumthor (seit 2005).

⁴ Die internationalen Charten und Konventionen sind in offizieller deutscher Übersetzung auf der Internetseite des Bundesamts für Kultur unter folgender Adresse zu finden: <http://www.bak.admin.ch/bak/themen/kulturpflege/00513/00524>.

Das Denkmal

Ein Gegenstand der Vergangenheit mit besonderem Zeugnischarakter wird durch das erkennende Betrachten der Gesellschaft zum Denkmal.

1.1 *Menschliche Erinnerung*

Der Mensch hat ein Grundbedürfnis nach Erinnerung. Sie stützt sich wesentlich auf Orte und Objekte.

Der Mensch braucht Erinnerung als Individuum und in seinen Gemeinschaften als Grundlage für die Gestaltung der Zukunft.

Der Erinnerungsschatz des Menschen ist das geschichtliche Erbe als Ganzes. Es umfasst ortsgebundene und bewegliche Objekte sowie immaterielle Zeugnisse wie Sprache, Musik und Brauchtum.

Im Prozess der individuellen und kollektiven Erinnerung spielen materielle Erinnerungsträger eine besondere Rolle. Der Mensch hat daher Anrecht auf materielle Erinnerungsträger und auf deren Erhaltung durch die Gemeinschaft.

Die ortsgebundenen und öffentlich wahrnehmbaren Objekte begleiten durch ihre physische Präsenz das Leben des Menschen auf besonders intensive Weise. Sie halten die Erinnerung dauernd wach.

Diese Objekte können nicht übersehen oder weggelegt werden. Sie können allerdings der Gleichgültigkeit anheim fallen.

1.2 *Denkmal – Zeugnis der Vergangenheit*

Denkmäler sind ortsgebundene Objekte, die geschichtlichen Zeugniswert haben. Denkmäler können Zeugnisse jeglichen menschlichen Wirkens sein, historischer Ereignisse und Entwicklungen, künstlerischer Leistungen, sozialer Einrichtungen, technischer Errungenschaften.

Als materielle Zeugnisse der Geschichte sind nicht bloss Denkmäler zu erhalten, die heute positiv gewertete Seiten der Geschichte dokumentieren, sondern auch solche, die an Unrecht und erlittenes Leid erinnern oder über deren Verständnis keine Einigkeit besteht.

1.3 *Materialität des Denkmals*

Denkmäler sind bestimmt durch ihre überlieferte Materie; diese macht die Authentizität der Denkmäler aus.

Die Authentizität des Denkmals, d.h. die Existenz des Denkmals in seiner möglichst vollständig überlieferten Materie mit all ihren Zeitspuren, ist Voraussetzung dafür, dass heutige, aber auch spätere Generationen seine Vielschichtigkeit erkennen und interpretieren können. In solcher Erkenntnis und Interpretation liegt die Chance zu einem vertieften und stets neuen Denkmalverständnis.

Nur wenn das Denkmal in seiner als historisch bedeutsam bewerteten Materialität, seiner Substanz, nicht geschmälert wird, kann es als Ausdruck bestimmter historischer Umstände interpretiert und diese Interpretation überprüft werden.

Wird dem Objekt die überlieferte Substanz genommen, verliert es seine Denkmaleigenschaft unwiederbringlich.

1.4 *Zeugniswert des Denkmals*

Denkmäler sind bestimmt durch ihren geschichtlichen Zeugniswert; dieser setzt sich aus einer Vielzahl von Eigenschaften zusammen.

Der Wert des Denkmals ist die Summe mehrerer Eigenschaften. Dazu gehören beispielsweise die kulturelle Bedeutung, die historische Nutzung, die Aussage über eine bestimmte soziale Schicht, über Einzelpersonen oder Körperschaften, die handwerkliche oder künstlerische Qualität, die Stellung innerhalb einer Siedlung oder in der Landschaft.

Geschichtlichen Zeugnissen unlängst vergangener Zeit kann gleichrangiger Denkmalwert zukommen wie älteren Objekten. Die älteren Teile eines Denkmals sind nicht von vornherein wertvoller als die jüngeren; auch frühere Restaurierungen können zu den historisch bedeutsamen Zeugnissen gehören. Sie sind entsprechend zu würdigen und zu behandeln.

Die Denkmaleigenschaft besteht unabhängig von der Aufnahme in ein Inventar oder von der Erwähnung in wissenschaftlichen Arbeiten.

Ein schlechter Erhaltungszustand beeinträchtigt die Denkmaleigenschaft nicht. Der geschichtliche Zeugniswert des Denkmals kann selbst durch einen Ersatz von hoher gestalterischer Qualität nicht aufgewogen werden.

1.5 *Erscheinungs- formen der Denk- mäler*

Die physische Gestalt der Denkmäler ist vielfältig.

Das Denkmal kann sowohl ein Einzelobjekt wie auch Teil eines Objekts oder eine Gruppe von Objekten bis hin zu einer Ortschaft und Kulturlandschaft sein. Die Umgebung des Denkmals bildet einen wichtigen Rahmen für seine Wahrnehmung.

Für die Zeugenschaft ist das Denkmal als Ganzes wichtig; bei Bauten das Innere ebenso wie das Äussere.

Als Denkmäler gelten auch dachlose Bauten, durch archäologische Ausgrabungen freigelegte Strukturen sowie nicht freigelegte Strukturen, die durch Sondierungen bzw. zerstörungsfreie Methoden nachgewiesen und in ihrer Bedeutung weitgehend bekannt sind.

Vermutete oder punktuell erfasste archäologische Befunde im Boden sowie verdeckte Elemente in Bauten können naturgemäss nicht vollständig beschrieben werden. Noch nicht vom kollektiven Bewusstsein erfasst, sind sie im Einzelfall besonders gefährdet. Als Hauptquellen aus weitgehend oder vollständig schriftlosen Epochen sind sie besonders wichtig.

1.6
*Wahrnehmung
des Denkmals*

Ein Objekt aus vergangener Zeit wird durch menschliches Erkennen und Interpretieren zum Denkmal.

Jede Epoche nimmt neue Denkmäler wahr und interpretiert die bestehenden Denkmäler neu. Dabei besteht die Gefahr zur Reduktion auf die zeitgenössische Interpretation, zu Vereinnahmung, Vereinfachung und Verfälschung. Deshalb muss das Denkmal in seiner als historisch bedeutsam bewerteten Materialität erhalten bleiben. Nur damit ist ein neuer Zugang zum Denkmal möglich.

Historische Objekte, die mit historischen, archäologischen oder naturwissenschaftlichen Methoden vermutet oder nachgewiesen sind, indessen noch nicht vollständig erkannt und interpretiert werden können, sind wie Denkmäler zu behandeln.

Der Umgang mit dem Denkmal

2.1 *Denkmal als Teil der Umwelt*

Schutz und Pflege der Umwelt bewahren Grundlagen menschlichen Lebens. Denkmäler sind ein besonders kostbarer Teil der Umwelt.

Die Sorge zur gebauten Umwelt umfasst Achtung vor den Leistungen der Vorfahren, Rücksicht auf die Bedürfnisse der Nachkommen, einen haushälterischen Umgang mit Gütern und Energie, also alle Bemühungen um einen Lebensraum, in dem Zusammenleben möglich wird.

2.2 *Denkmal in der Gegenwart*

Denkmäler sind Teil des heutigen Lebensraums und damit der heutigen Kultur.

Durch ihre Präsenz und ihre Nutzung beeinflussen die Denkmäler das heutige Leben und tragen zu seiner Gestaltung bei.

Ihre Konservierung und Restaurierung, gegebenenfalls das Weiterbauen an ihnen, sind Teil heutiger Kultur. Die Denkmäler werden dadurch auch zu zeitgenössischen Leistungen, zu Zeugnissen heutiger gesellschaftlicher Verhältnisse und Veränderungen.

2.3 *Verantwortung der Gesellschaft*

Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität sowie Toleranz und Solidarität mit verschiedenen Gruppierungen, namentlich auch mit Minderheiten.

Wegen der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Gesellschaft die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Sie tut dies gemeinsam mit den Eigentümerschaften, denen die Denkmäler anvertraut sind.

Denkmalpflege als Disziplin entwickelt und formuliert das Denkmalverständnis. Sie hält der Allgemeinheit unterschiedliche, allenfalls sich widersprechende Denkmalbegegnungen offen.

2.4 *Erforschung der Denkmäler*

Es ist Aufgabe der Gesellschaft, Denkmäler erfassen und erforschen zu lassen. Die Erforschung hat sich möglichst schonender Methoden zu bedienen.

Die Erforschung umfasst die systematische Erfassung in Inventaren unterschiedlicher Ausrichtung, Untersuchungen nach Gebieten, Typen, Epochen etc. wie auch vertiefende, durch Archivarbeit fundierte Abklärungen am Einzelobjekt. Denkmalerforschung kann wichtige Informationen für andere Forschungszweige liefern, die sich mit Entwicklungen über längere Zeiträume beschäftigen.

Die nicht zerstörungsfreie Erforschung punktuell bekannter historischer Objekte im Boden oder verdeckter Elemente in Bauten darf nur so weit gehen, als es für die Abklärung ihrer Denkmaleigenschaft und die Bestimmung des Schutzzumfangs notwendig ist.

Lässt sich die Zerstörung einer archäologischen Stätte oder eines historischen Baus nicht vermeiden, ist das Objekt vorgängig angemessen zu erforschen und zu dokumentieren.

2.5 *Benennung der Denkmäler*

Die Objekte, die als Denkmäler gelten, müssen öffentlich bezeichnet werden.

Ein Objekt wird durch das Erkennen und Feststellen seines historischen Zeugniswerts und seiner überlieferten Materialität zum Denkmal. Seine Denkmaleigenschaft besteht unabhängig von administrativen Massnahmen wie einer Unterschutzstellung oder der Aufnahme in ein Inventar.

Objekte, denen Denkmaleigenschaft zukommt, sollen für die Eigentümerchaften und die breite Öffentlichkeit frühzeitig als solche erkenntlich gemacht werden. Planungen und Handlungen können dadurch auf die mit dem Denkmal verbundenen Potenziale ausgerichtet werden. Dieser Grundsatz findet seine Grenzen, wenn Objekte durch die Publizität gefährdet werden könnten.

Die Bezeichnung der Denkmäler erfolgt durch Unterschutzstellungen, Inventare, Karten, Listen, Verzeichnisse etc.

Der individuelle Wert des Denkmals ist so vielschichtig darstellbar, unterschiedlich akzentuierbar und erweiterungsfähig, dass er sich mit einer Klassifizierung in einfachen Wertstufen nicht ausdrücken lässt. Als Entscheidungshilfe im politischen Prozess und für die Bedürfnisse der Verwaltung indessen kann eine Klassifizierung hilfreich sein.

2.6 *Rechtliche Grundlagen*

Wie jede öffentliche Aufgabe bedarf Denkmalpflege rechtlicher Grundlagen. Rechte und Pflichten der Öffentlichkeit und der Eigentümerschaften sind zu definieren.

Für die Öffentlichkeit und die Eigentümerschaften müssen die rechtlichen Regeln, nach denen die Denkmaleigenschaft eines Objekts und das Handeln an Denkmälern beurteilt werden, ersichtlich sein. Die Rechtsvorschriften haben geeignete Vorkehrungen zur Umsetzung, gegebenenfalls zur Durchsetzung der Massnahmen, vorzusehen. Dies ist Aufgabe der Fachstellen.

Öffentliche Anliegen sind gleichrangig. Die Güterabwägung zwischen denkmalpflegerischen Zielen und andern öffentlichen und privaten Interessen hat die Besonderheit des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Gewichtung der Interessen ist transparent darzulegen.

2.7
*Grundsatz der
Öffentlichkeit*

Die bei der Erforschung der Denkmäler erzielten Erkenntnisse müssen öffentlich zugänglich sein.

Die im Auftrag der zuständigen Behörden erstellten Inventare müssen für jedermann einsehbar sein. Forschungsergebnisse, die im Auftrag der öffentlichen Hand erzielt werden, sind samt ihren Grundlagen der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Dabei ist die geistige Urheberschaft auszuweisen.

Das Handeln am Denkmal

3.1 *Nachhaltigkeit*

Bei Eingriffen an Denkmälern ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit zu beachten.

In der Erhaltung und Nutzung von Denkmälern liegt ein grosses Potenzial an nachhaltiger Entwicklung.

Massnahmen sind im Sinne der Denkmalpflege dann nachhaltig, wenn sie kommenden Generationen möglichst viele Optionen offen halten, sowohl zum Umgang mit dem Denkmal als auch zu seiner Kenntnis. Dem Grundsatz der Nachhaltigkeit unterliegen die Wahl der nötigen Massnahmen, der Unterhalt sowie die Bewirtschaftung des Denkmals.

Für punktuell erfasste archäologische Befunde sowie verdeckte Elemente in Bauten bedeutet Nachhaltigkeit in der Regel, dass sie nur so weit erschlossen werden, als dies zur Festlegung ihres Schutzes notwendig ist.

Das Erhalten originaler Denkmalsubstanz als bedeutsame und nicht erneuerbare Ressource hat Vorrang vor dem Maximieren einer ökonomisch oder ökologisch verstandenen Nachhaltigkeit.

3.2 *Nutzung*

Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung. Jede Nutzung muss sich an der Substanzerhaltung orientieren.

Die Nutzung eines Denkmals sichert das Interesse an seinem Unterhalt und die dazu notwendigen Einkünfte. Denkmalnutzung darf indessen nicht nur ökonomisch definiert werden. Auch eine ideelle oder städtebaulich bzw. landschaftprägende Bedeutung oder eine museale Präsentation sind als Nutzung zu verstehen.

Die angestammte Nutzung stellt einen Wert dar, der nicht ohne wichtige Gründe aufgegeben werden sollte. Neue Nutzungen müssen sich am Denkmal orientieren.

Die Suche nach einer dauerhaften Nutzung währt unter Umständen lange – dennoch ist das Denkmal in dieser Zeit zu unterhalten.

Die Substanz des Denkmals hat Vorrang vor den heute geltend gemachten Bedürfnissen, die häufig einem kurzfristigen Wechsel unterworfen sind. Die neuen Ansprüche sind auf ihre Denkmalverträglichkeit zu prüfen, allenfalls zu reduzieren, unter Umständen abzulehnen.

3.3 *Kontinuierlicher Unterhalt*

Regelmässige Pflege ist die schonendste Massnahme zur Erhaltung von Denkmälern.

Mit geeigneten Unterhaltsmassnahmen wird die Lebensdauer des Denkmals verlängert, so dass Restaurierungen vermieden oder zumindest hinausgezö-

gert werden können. Ein sorgfältiger Unterhalt trägt langfristig dazu bei, Kosten zu senken.

Die Wirksamkeit von Massnahmen, die zur Schonung von nachgewiesenen, aber nicht aufgedeckten historischen Objekten getroffen werden, ist periodisch zu überprüfen.

3.4
*Vorsorgliche
Massnahmen*

Zur Sicherung eines in seinem Bestand gefährdeten Denkmals sind vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

Denkmäler, um deren Schutz und Erhaltung eine Auseinandersetzung geführt wird, sind oft in prekärem Zustand oder in ihrem Bestand bedroht. Bis zur Klärung ihres weiteren Schicksals ist ihr Weiterbestand durch geeignete praktische Arbeiten und administrative Massnahmen zu sichern.

3.5
*Untersuchung vor
Massnahmen*

Voraussetzung für das Festlegen von Massnahmen an Denkmälern ist eine genaue Kenntnis des Objekts.

Die Erforschung eines Denkmals richtet sich nach dem Ausmass der Gefährdung, nach der Art des Bestands und nach den beabsichtigten Massnahmen. Eine Untersuchung ist bei konservatorischen wie auch bei eingreifenden Massnahmen notwendig; durch die Ergebnisse der Untersuchung werden die Massnahmen definiert.

Die Untersuchung umfasst zumindest die Beobachtung der im Verlauf der Zeit vorgenommenen Veränderungen, der Schäden und deren Ursachen, das Aufarbeiten der relevanten Archivalien sowie die Dokumentation des heutigen materiellen Bestands.

3.6
Interdisziplinarität

Für die Beantwortung denkmalpflegerischer Fragen sind verschiedene Disziplinen beizuziehen.

Die Aufgabe, die historische Substanz zu erhalten und den Zerfall zu verlangsamen, sowie die teils widersprüchlichen Ansprüche der heutigen Nutzung tangieren verschiedenste Fachgebiete, wie etwa Konservierung/Restaurierung, Baustatik und Bauphysik. Die Fachleute bearbeiten ihre Spezialgebiete in eigener Verantwortung. Entsprechend den Fortschritten in Planung und Ausführung der Massnahmen sind die Ergebnisse periodisch zu vernetzen.

Wichtige Entscheide werden zusammen mit allen involvierten Fachpersonen vorbereitet.

3.7
*Massnahmen-
konzept*

Vor Beginn einer Intervention ist das Massnahmenkonzept verbindlich festzulegen.

Voraussetzungen für das Konzept sind Quellenstudien und Untersuchungen am Objekt.

Das Konzept umschreibt die wichtigen Teile des Denkmals und die Bereiche, in denen Eingriffe zulässig sind, definiert die Art der Nutzung und legt die zu treffenden Massnahmen fest. Die langfristigen Folgen ihrer Ausführung oder ihrer Unterlassung sind abzuwägen.

Das Konzept muss während der Intervention durch Untersuchungen am Objekt laufend überprüft und angepasst werden, wenn neue Erkenntnisse dies nötig machen, oder dies für ein sachgerechtes Ergebnis notwendig erscheint.

3.8
*Wahrung der his-
torischen Substanz*

Bei allen Massnahmen hat die Konservierung der bestehenden Substanz Vorrang.

Konservatorische Massnahmen verändern den materiellen Bestand des Denkmals möglichst wenig; sie suchen den Zerfall zu verlangsamen, ohne wesentlich in die Substanz einzugreifen.

Die konservatorische Erhaltung des Denkmals hat Vorrang gegenüber dem Erkenntnisgewinn bei Bauuntersuchungen bzw. archäologischen Grabungen sowie gegenüber seiner Präsentation.

Materielle Veränderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für das Weiterbestehen des Denkmals nachgewiesenermassen unerlässlich sind.

3.9
Dokumentation

Für jeden Eingriff ist eine der Eigenart des Objekts und der Intervention angemessene Dokumentation anzulegen.

Die Dokumentation hat den Zustand vor, während und nach dem Eingriff darzustellen.

In der Dokumentation sind auch die Grundlagen, das Massnahmenkonzept und die Begründung für die Entscheide festzuhalten.

Die Dokumentation ist in einem öffentlichen Archiv zu deponieren. Im Zuge der Untersuchungen erzielte Ergebnisse sind nach Möglichkeit zu publizieren.

Planung und Massnahmen

Die nachfolgenden Leitsätze gelten für die archäologische Denkmalpflege insofern, als es sich nicht um unmittelbar in ihrer Existenz bedrohte Denkmäler handelt. Zu spezifischen Fragen der archäologischen Bodendenkmalpflege vgl. S. 29f.

4.1 *Vorrang der historisch relevanten Substanz*

Der überlieferte Bestand ist möglichst weitgehend zu erhalten.

Die Unversehrtheit der historischen Substanz hat bei allen Massnahmen Vorrang.

Der grundsätzlich unaufhaltbare Zerfall des Materials, der insbesondere durch Umwelteinflüsse erfolgt, und der durch die Nutzung bedingte Verschleiss sind zu minimieren und zu verlangsamen.

Denkmäler dürfen nicht durch Zufügungen, scheinbare Verbesserungen und vermeintliche Verschönerungen verfälscht werden.

4.2 *Reversibilität*

Alle konservatorischen und restauratorischen Eingriffe sind auf ein Höchstmass an Reversibilität auszurichten.

Eine Massnahme ist reversibel, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt rückgängig gemacht werden kann, ohne dass an der Trägersubstanz eine Veränderung zurückbleibt. Statt in das materielle Gefüge einzugreifen, sind additive Massnahmen zu bevorzugen.

Eine absolute Reversibilität ist nicht erreichbar; am Grundsatz ist dennoch festzuhalten.

Auch konservatorische Massnahmen, die in ihrer Wirksamkeit zeitlich begrenzt, aber wiederholbar sind, entsprechen dem Grundsatz der Reversibilität.

4.3 *Untersuchungen*

Vor jedem Eingriff und während der Arbeiten muss durch geeignete Untersuchungen sichergestellt werden, dass die Eingriffe in Rücksichtnahme auf Substanz und Erscheinung des Objekts definiert werden können.

Vgl. Leitsatz 3.5 „Untersuchung vor Massnahmen“

Zu den Untersuchungen gehören Quellenstudien, Prospektionen, Baubeobachtungen, archäologische Bauuntersuchungen, Sondierungen, Befunderhebungen, Schadens- und Situationsanalysen, Materialanalysen etc.

Die Untersuchungen sind während der Restaurierungsarbeiten laufend fortzusetzen, neue Erkenntnisse in das Massnahmenkonzept einzubeziehen.

Baubeobachtungen, Aufschlüsse und Materialanalysen sind zerstörungssarm, ohne wesentliche Beschädigungen an der historischen Substanz durchzuführen.

- 4.4
*Kleinstmöglicher
Eingriff*
- Umfang und Tiefe eines Eingriffs sind möglichst klein zu halten.**
- Umfassende und tiefe Eingriffe verursachen in der Regel bedeutende Veränderungen an der historischen Substanz. Wenn wenig in die überkommene Substanz eingegriffen wird, bleibt sie für spätere Generationen verfügbar. Schutz- oder Verschleisschichten können dazu beitragen, tiefer greifende Massnahmen zu vermeiden.
- 4.5
*Reparatur statt
Ersatz*
- Historische Elemente sollen instand gestellt, nicht ersetzt werden.**
- Diese Regel gilt gleichermassen für alle Bauelemente und Baumaterialien. Die Notwendigkeit, nicht mehr reparierfähige einzelne Bestandteile auszutauschen, darf nicht dazu führen, dass unbeschadet alle Teile ersetzt werden.⁵
- 4.6
Alterswert
- Das Denkmal ist so zu bewahren, dass die Spuren seines Alters erhalten bleiben.**
- Ziel einer Restaurierung ist die Bewahrung des authentischen Denkmals, nicht eine „schöne“, nach heutiger Ansicht perfekte Erscheinung. Deshalb soll sein Alter mit den im Lauf der Zeit entstandenen Brüchen und Beschädigungen sowie der Patina weiterhin ablesbar bleiben (Alterswert).
- Auch die jüngeren Schichten eines Denkmals sind zu erhalten. Sie dürfen nur dann entfernt werden, wenn ihre Entfernung die Biographie des Denkmals nicht wesentlich schmälert und wenn mehrere Fachleute ihnen einen untergeordneten Wert beimessen.
- 4.7
*Konservierung/
Restaurierung*
- Für die Konservierung/Restaurierung von Denkmälern sind Materialien und Anwendungstechniken zu verwenden, die sich bewährt haben.**
- Bei modernen Methoden sind Unbedenklichkeit und Reversibilität in Absprache mit der Fachstelle durch eine unabhängige Stelle nachweisen zu lassen. Der Nachweis hat die praktischen Erfahrungen einzubeziehen. Oftmals erfüllen die traditionell-handwerklichen Methoden die gestellten Anforderungen.

⁵ Vgl. Grundsatzpapier der EKD „Fenster am historischen Bau“ 2003, www.bak.admin.ch.

4.8
Nachsorge

Nach einer Konservierung/Restaurierung sind periodische Kontrollen des Denkmals und wenn nötig weitere Massnahmen durchzuführen.

Die Nachsorge hat zum Ziel, die Notwendigkeit weiterer Konservierungen/Restaurierungen möglichst hinauszuzögern.

Die Nachsorge erfolgt gemäss einem Pflegeplan. Möglich sind eigentliche Wartungsverträge, periodische Begehungen durch alle Verantwortlichen oder Einzelaufträge. Die bei der Nachsorge gemachten Beobachtungen sind zu dokumentieren.

4.9
*Beurteilungs- und
Entscheidbefugnis*

Innerhalb des Planungsteams definiert die Fachstelle, wie die historische Substanz zu erhalten und wie mit ihr umzugehen ist.

Die Beurteilungs- und Entscheidbefugnis der Fachstelle in Fragen, welche die historische Substanz betreffen, ergibt sich aus ihrer öffentlichen Aufgabe, die Denkmäler zu schützen und zu pflegen.

Für planerische Entscheide im und um das Denkmal ist die Fachstelle gemeinsam mit Bauherrschaft und Architektin bzw. Architekt verantwortlich. Innerhalb des Planungsteams übernimmt in der Regel die Fachstelle die Verantwortung für Entscheidungen in allen Fragen bezüglich Massnahmen am historischen Bestand, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Beteiligten.

Für Struktur und Gestaltung von neuen Teilen im und am Denkmal sowie in seiner Umgebung ist die Fachstelle gemeinsam mit Bauherrschaft und Architektin bzw. Architekt soweit zuständig, als konstituierende Merkmale des Denkmals tangiert werden.

4.10
Bewilligungsverfahren

In Bewilligungsverfahren beurteilt die Fachstelle zuhanden der Entscheidbehörde die vorgesehenen Massnahmen.

In rechtsverbindlichen Verfahren nimmt die Fachstelle die fachliche Beurteilung vor. Sie hat ihre Meinung einlässlich zu begründen, so dass sie auch für Nicht-Fachpersonen verständlich ist.

Die politische oder gerichtliche Entscheidungsinstanz bezieht diese Fachmeinung in die Interessenabwägung ein. Sie begründet ihren Entscheid.

4.11
Umgebung

Die schützenswerten Eigenschaften der Umgebung und die Wirkung des Denkmals sind zu erhalten.

Vor Massnahmen in der Umgebung eines Denkmals sind die erhaltenen Elemente des historischen Kontexts zu bestimmen und der Wirkungs- und Sichtbereich des Denkmals festzulegen.

Jede Massnahme, die den Charakter der gewachsenen Umgebung eines Denkmals beeinträchtigt, seine Beziehungen zu den historisch bedeutsamen Elementen seiner Umgebung nachhaltig verändert oder seine Einsehbarkeit schmälert, muss unterlassen oder rückgängig gemacht werden.

4.12 *Baunormen*

Baunormen dürfen auf Denkmäler nicht ohne vertiefte Abklärung angewendet werden. Von Fall zu Fall ist abzuwägen, ob auf das Einhalten einer Norm ganz oder teilweise verzichtet werden muss, oder ob das Normenziel durch andere geeignete Massnahmen erreicht werden kann.

Jede Norm regelt den Normalfall. Denkmäler indessen entsprechen dem heute als üblich Betrachteten nicht. Sie sind nicht nach heutigen Normen, sondern nach damals gültigen Handwerksregeln und Produktionsweisen entstanden. Ihre Dauerhaftigkeit zeigt den Erfolg dieser Entstehungsweise.

Im Einzelfall sind das öffentliche Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung des Denkmals und dasjenige einer nachträglichen Anpassung an die Norm abzuwägen.

Wo die vollumfängliche Einhaltung der Norm zu wesentlichen Einbussen für den Wert des Denkmals führt, ist es möglich, die Norm nicht vollständig einzuhalten, kompensatorische Massnahmen zu treffen, die Nutzung des Objekts zu verändern bzw. einzuschränken oder organisatorische Vorkehrungen einzuführen.

Definitionen zu einigen besonderen Massnahmen

5.1 *Ergänzungen im Erscheinungsbild*

Ergänzungen sind Massnahmen, die eine durch Zerfall oder frühere Eingriffe entstandene Fehlstelle schliessen. Sie müssen sich dem Bestand unterordnen.

Ergänzungen dienen der Lesbarkeit und der Ästhetik. Sie sollen Bestandteil des grösseren Ganzen werden.

Ergänzungen sind auf angemessene Weise kenntlich zu machen.

5.2 *Zufügungen*

Zufügungen sind Massnahmen, die aus Gründen der Nutzung, der Lesbarkeit, der Gesamtwirkung etc. für unabdingbar gehalten werden. Sie dürfen die originalen Bestandteile weder in ihrer Substanz noch in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

Zufügungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind aus der Analyse des Bestehenden zu entwickeln. Sie können namentlich eine technische oder funktionale Entlastung des Denkmals oder von Teilen davon zum Ziel haben. Sie können auch aus didaktischen Gründen sinnvoll sein.

Zufügungen sind materiell vom Denkmal unabhängig, haben mit ihm indessen einen engen Zusammenhang in funktionaler und gestalterischer Hinsicht.

Zufügungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu gestalten. Sie sollen sich selbstverständlich in das Denkmal einfügen. Sie sollen als heutige Elemente von hoher gestalterischer Qualität erkennbar sein.

5.3 *Weiterbauen*

Wenn an Teilen des Denkmals weitergebaut wird, sind die historisch wertvollen Teile nicht anzutasten.

Beim Weiterbauen dürfen nur Teile ersetzt oder verändert werden, die für den Denkmalwert nicht konstituierend sind.

Teile, die historisch wertvoll sind, und daher für eine Intervention nicht zur Verfügung stehen, sind vor und unabhängig von der Projektierung zu bezeichnen.

Aus alten und neuen Elementen soll eine neue Gesamtheit entstehen. Die neuen Teile basieren auf der sorgfältigen Analyse des Bestands. Sie sind angemessen und qualitativ zu gestalten. Zum Erreichen dieser Ziele ist in vielen Fällen das Durchführen eines Konkurrenzverfahrens (Studienauftrag, Wettbewerb) sinnvoll.

5.4
Rekonstruktionen **Rekonstruktionen sind Wiederherstellungen von Objekten, die ganz oder teilweise zerstört wurden. Sie sind grundsätzlich bedenklich.**

Rekonstruktionen können nur das Bild des Objekts annähernd wiederherstellen. Sie verwischen den Unterschied zwischen Denkmal und historistisch gestaltetem Objekt. Indem sie vorgeben, das Denkmal sei leicht wieder erneuerbar, hohlen sie das notwendige gesellschaftliche Engagement für die Erhaltung historischer Substanz aus.

Ein Wiederaufbau als spontaner Akt der Betroffenheit im Sinne einer Grossreparatur ist dann legitimiert, wenn noch ein erheblicher historischer Bestand vorhanden ist.

Eine Rekonstruktion lange Zeit nach der Zerstörung oder wenn kein erheblicher materieller Denkmalrest vorhanden ist, ist keine denkmalpflegerische Massnahme. Sie ist ein Zeugnis der Zeit ihrer Entstehung, nicht der Zeit der Erbauung des Vorbilds. Namentlich für den Bereich der Archäologie können Rekonstruktionen aus didaktischen Gründen oder im Zusammenhang mit Experimenten sinnvoll sein.

Die Anastylose, in der im Wesentlichen die originalen Bauteile verwendet werden, kann indessen als denkmalpflegerische Massnahme bezeichnet werden.

5.5
Kopien **Kopien wiederholen die äussere Erscheinung eines bestehenden Denkmals. Sie können ausnahmsweise sinnvoll sein.**

Kopien können dazu beitragen, dass das Original geschont wird. Auch aus didaktischen Gründen kann die Anfertigung von Kopien sinnvoll sein.

Kopien im Sinne von Duplikaten sind unmissverständlich als solche zu bezeichnen.

5.6
Unterbauungen **Ein Denkmal ist bedingt durch den konkreten Ort seiner Entstehung. Der Boden, auf dem es steht, darf durch zusätzliche Unterbauungen nicht verändert werden.**

Unterkellerungen von Denkmälern in grösserem Ausmass, Unterhöhlungen von historischen Plätzen sowie von historischen Parkanlagen und Gärten beeinträchtigen deren Wert als historische Zeugnisse entscheidend.⁶

⁶ Vgl. Grundsatzpapier der EKD „Unterirdische Bauten im historischen Bereich“ 2001, www.bak.admin.ch.

5.7
Translokationen

Unter einer Translokation wird das Verschieben bzw. der Abbau und Wiederaufbau an anderem Ort von Bauten verstanden. Denkmäler sollen nicht versetzt werden.

Das Denkmal ist in Entstehung, Weiterentwicklung und heutiger Wirkung bedingt durch seinen ursprünglichen Bauplatz und dessen Umgebung. Es darf in der Regel nicht davon entfernt und andernorts wieder aufgebaut werden.

Ausschliesslich in Extremfällen, in denen die Erhaltung eines wichtigen Denkmals anders nicht möglich wäre, kann ausnahmsweise eine Translokation vertreten werden. Dabei kann nie die Gesamtheit des Denkmals gerettet werden, da sein direkter Bezug zum Standort verloren geht. Bei Bautypen, die traditionellerweise versetzt wurden, ist fallweise eine differenzierte Beurteilung erforderlich.

Können Bauteile, beispielsweise wegen eines Abbruchs, nicht an ihrem angestammten Ort erhalten werden, können sie demontiert und an einem geeigneten Ort wieder eingebaut werden.

Zu spezifischen Fragen der archäologischen Bodendenkmalpflege

Die nachfolgenden Leitsätze ergänzen die bisherigen Ausführungen für die archäologische Bodendenkmalpflege.

- 6.1
Erfassen von Bodendenkmälern **Mit Prospektion und Sondierung sind vermutete archäologische Stätten vorausschauend zu erfassen.**
Bodendenkmäler werden mit zerstörungsfreien Methoden (Prospektion) und Sondierungen festgestellt. Das so gewonnene Wissen wird auf Karten und in Inventaren festgehalten. Diese sind laufend nachzuführen. Auf dieser Grundlage sind die praktischen, administrativen und planerischen Massnahmen zu deren Schutz oder entsprechende Ersatzmassnahmen zu treffen.
- 6.2
Notwendigkeit von archäologischen Ausgrabungen **Archäologische Ausgrabungen sind nur dort vorzunehmen, wo die archäologische Substanz aus nicht abwendbaren Gründen von der Vernichtung bedroht wird. Ebenfalls zulässig sind archäologische Grabungen, deren Erkenntnisse über Umfang und Beschaffenheit der im Boden vermuteten archäologischen Substanz dem langfristigen Schutz der Fundstelle dienen. Grabungen, die ausschliesslich Lehr- und Studienzwecken dienen, sollen nur ausnahmsweise, in gut begründeten Fällen ausgeführt werden.**
Jede Grabung zerstört den Fundzusammenhang, aber auch einen Teil der Funde. Die wissenschaftliche Neugier darf späteren Generationen nicht die Möglichkeit nehmen, mit besseren Methoden eigene Erkenntnisse zu erarbeiten.
- 6.3
Einzelauftschlüsse **Ein unumgänglich gewordener Bodeneingriff kann soweit ausgeweitet werden, dass der freigelegte Befund wissenschaftlich verständlich wird.**
Die Beschränkung auf Einzelaufschlüsse oder -schnitte ist in der Regel zu vermeiden. Sie erlauben oft keine klare Interpretation des Befundes und verunmöglichen das spätere Erkennen der Zusammenhänge.
Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob Suchschnitte zu Grabungen auszuweiten sind, die zusammenhängende Erkenntnisse ermöglichen, oder ob es vorzuziehen ist, im Interesse unberührter archäologischer Schichten auf eine Flächengrabung zu verzichten.

6.4
*Dokumentation
archäologischer
Untersuchungen*

Die Dokumentation stellt die historische Information sicher, deren Träger durch die Untersuchung selbst zerstört wurde.

Archäologische Untersuchungen können nicht wiederholt werden. Entsprechend hohe Ansprüche müssen an die Dokumentation gestellt werden. Der Aufwand für eine archivfähige, auswertbare Dokumentation ist bei der Planung archäologischer Eingriffe zu berücksichtigen.

6.5.
Auswertung
und Publikation
archäologischer
Untersuchungen

Die Auswertung von archäologischen Untersuchungen und deren Publikation sind zwingend; sie sind wissenschaftlich gleich bedeutend wie die Ausgrabungen und deren Dokumentation.

Erst die wissenschaftliche Beschäftigung mit den ausgegrabenen und dokumentierten Strukturen, mit den Funden und deren Zusammenhängen sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse bringt die Forschung weiter. Nicht publizierte Grabungen sind für die wissenschaftliche Forschung meist wertlos.

Zur Organisation der Denkmalpflege in der Schweiz

Die „Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz“ enthalten die Grundsätze, welche die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD vertritt und ihren Gutachten zu Grunde legt. Sie können in weiten Teilen losgelöst vom kulturellen, politischen und organisatorischen Kontext verstanden und angewendet werden.

Dennoch mag es für Leserinnen und Leser, die mit dem schweizerischen System nicht oder nur ansatzweise vertraut sind, interessant sein, die in der schweizerischen Archäologie und Denkmalpflege geltende „Rollenverteilung“ in ihren groben Zügen kennen zu lernen. Damit können die inhaltlichen Festlegungen in die operative Wirklichkeit eingebettet werden.

Die Eigentümerschaften und ihre Beauftragten

Nach schweizerischem Verständnis kommt den privaten und öffentlichen Eigentümerschaften die hauptsächliche Verantwortung für die Erhaltung der Denkmäler zu. Sie sind – oft seit Generationen – um Erhaltung und Pflege dieser historischen Zeugnisse besorgt. Ihr ideelles und finanzielles Engagement sowie ihr aktives Wirken sind für die Überlieferung des kulturellen Erbes unerlässlich.

Die von den Eigentümerschaften beauftragten Planenden und Ausführenden beeinflussen den Erfolg von Pflegemassnahmen aller Art entscheidend. Sorgfalt beim Erfassen der bedeutsamen Eigenschaften des Denkmals, Rücksichtnahme auf seine besonderen Eigenschaften bei der Planung und Schonung der historischen Substanz bei der Ausführung erfordern grosse Erfahrung und die Bereitschaft, eigene Ansprüche dem Ziel, das Denkmal möglichst unversehrt weiter zu geben, unterzuordnen.

Privatrechtliche Organisationen

Eine schweizerische Besonderheit sind die zahlreichen privatrechtlichen Organisationen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene wesentlich zum Verständnis für die Anliegen der Denkmal-

pflege, der Archäologie und des Ortsbildschutzes beitragen. Sie schaffen in der Bevölkerung eine breite Basis für diese Belange. Auch die Forschung in kunst- und architekturgeschichtlichen sowie archäologischen Fragen wird wesentlich von privaten Organisationen getragen.

Diese Organisationen sind politisch unabhängig; zudem sind sie unter gewissen Voraussetzungen auch legitimiert, gegen Verfügungen der Behörden Beschwerde einzureichen. So sind sie in der Lage, die Entscheide der staatlichen Organe zu hinterfragen und durch richterliche Instanzen überprüfen zu lassen. Die hohe Erfolgsquote solcher Beschwerden belegt Notwendigkeit und Effizienz dieser Form der Kontrolle.

Verantwortlichkeit

Der Grundsatz der Verantwortung der verschiedenen staatlichen Ebenen ist in Artikel 78 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft geregelt: Die Kantone sind für den Natur- und Heimatschutz zuständig. Der Begriff umfasst den Schutz von Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern, also auch die Aufgaben der Archäologie und der Denkmalpflege. Politische Einbindung, Organisation, Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen sind von Kanton zu Kanton verschieden.

Der Bund unterstützt die Kantone. Er wird überall dort aktiv, wo eine Problemstellung in einem Kanton aus politischen, fachlichen und/oder finanziellen Gründen nicht selbständig gelöst werden kann. Er behandelt alle Fragestellungen, die sich im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten aus denkmalpflegerischer Sicht ergeben.

Leistungen der kantonalen Fachstellen (geregelt in den kantonalen Gesetzgebungen)

Die Kantone bezeichnen Fachstellen, die für einen sachgerechten und wirksamen Vollzug von Verfassungs- und Gesetzauftrag sor-

gen. Sie werden entsprechend der Grösse des Kantons und seines Denkmälerbestands dotiert und mit ausgewiesenen Fachpersonen besetzt.

Die kantonalen Fachstellen sind in ihrem Gebiet für alle Massnahmen der Denkmalpflege, wie Inventarisierung, Begleitung der denkmalpflegerischen Massnahmen, Beitragswesen und Archivierung sowie Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Für Objekte, die vom Bund finanziell unterstützt werden, unter Bundesschutz stehen oder für besondere fachliche Fragestellungen arbeiten sie mit dem Bundesamt für Kultur BAK zusammen.

Die Kantone können Fachkommissionen einsetzen. Sie können ihre Verantwortung an kommunale Fachstellen delegieren.

Leistungen des Bundes

(geregelt im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG und in der zugehörigen Verordnung NHV)

Das Bundesamt für Kultur BAK ist die Fachstelle des Bundes für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundes ist es verantwortlich für die Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Aspekte innerhalb des von den rechtlichen Bestimmungen gesetzten Rahmens.

Der Bund unterstützt Heimatschutz und Denkmalpflege durch die Gewährung finanzieller Beiträge an Erhaltung, Erwerb, Pflege, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten oder Kulturdenkmälern. Er kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung sowie Forschung, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Auf Antrag der Kantone mandatiert das BAK Experten und Expertinnen, welche die kantonalen Fachstellen bei der Umsetzung von Massnahmen beraten und begleiten. Auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD ernennt das BAK Personen mit Spezialkenntnissen zu Konsulentinnen und Konsulenten zur Beratung der Kommission und des BAK.

Das BAK führt das Sekretariat der EKD.

*Leistungen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege
EKD*

*(geregelt im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
NHG und in der zugehörigen Verordnung NHV)*

Die EKD ist eine beratende Fachkommission des Bundes. Sie berät das Departement des Innern in grundsätzlichen Fragen der Archäologie, Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes. Sie wirkt beratend mit beim Vollzug des NHG und bei der Vorbereitung und Nachführung der Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung.

Sie begutachtet Fragen der Archäologie, Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes zuhanden der Behörden des Bundes – namentlich wenn bei Erfüllung einer Bundesaufgabe ein Objekt beeinträchtigt werden könnte. Im Einverständnis des Kantons kann sie von sich aus oder auf Ersuchen Dritter weitere Gutachten erstellen. Auf Ersuchen des BAK nimmt sie Stellung zu Gesuchen um Finanzhilfen.

Sie pflegt die Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch mit allen interessierten Kreisen und fördert die praktische und theoretische Grundlagenarbeit.